

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · 60297 Frankfurt am Main

Stadt Usingen
Postfach 11 40
61241 Usingen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt am Main

Standort Offenbach am Main
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main

www.wibank.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

OA-532100 Städtebau

Ansprechpartner/in:

Petra Kais

petra.kais@wibank.de

Telefon: + 49 69/9132-4975

Fax: + 49 69/9132-84975

Datum: 20.11.2019

103
22.11.19

Stadteverwaltung Usingen					
10	EE	100	5	11	21
22	92	33	40	6	77
22. NOV. 2019					
bR	bl	J. J. J.	U. A. L.		

60

Schau an 25(11)UG & 2112(Starr)
2.1.19

Zuwendungsbescheid

Förderung Städtebaulicher Denkmalschutz

Antragsnummer: T/434/71413869

Maßnahme: Kernstadt Usingen

Ihr Antrag vom 28. Januar 2019 nebst Ergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages wird die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Kernstadt Usingen“ im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Städtebauförderungsprogramm 2019 gefördert. Zur Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme werden Ihnen im Auftrag und im Namen des Landes Hessen Städtebauförderungsmittel bis zu

540.000,00 Euro

(in Worten: Fünfhundertvierzigtausend Euro) bewilligt.

In der Zuwendung ist eine Finanzhilfe des Bundes von 270.000,00 Euro eingeschlossen.

Die bewilligte Zuwendung beträgt 61,86 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 873.000,00 Euro.

Die Stadt/Gemeinde beteiligt sich an den Ausgaben mit 38,14 v. H. = 333.000,00 Euro.

Die Städtebauförderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

Die Zuwendung wird gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere auf Fortführung der Förderung, hergeleitet werden.

Die Festlegung der Förderquote ergeht im Einvernehmen zwischen dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Wird die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ganz oder teilweise aufgegeben, so ist dies dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen unverzüglich und unmittelbar mitzuteilen.

I. Zweckbestimmung

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Kernstadt Usingen“ mit den in Ihrem Antrag vom 28. Januar 2019 nebst Ergänzungen beantragten Teilen der Gesamtmaßnahme (Einzelmaßnahmen).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen oder den Austausch der im Förderantrag angemeldeten Einzelmaßnahmen vor Einsatz der Mittel schriftlich genehmigen zu lassen.

II. Rechtsgrundlagen

Der Zuwendung liegen

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG),
- das Finanzausgleichsgesetz (FAG),
- die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 2. Oktober 2017 StAnz. 40/2017 S. 958,
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) vom 16.01.2013 (StAnz. 5/2013, S. 200) zuletzt geändert am 14.08.2018 (StAnz. 35/2018, S. 1008) und am 05.10.2018 (StAnz. 43/2018, S. 1222),
- das Besondere Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB),

in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, wenn und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III. Besondere Bedingungen und Auflagen

Die Position "Gebäudemodernisierungen" ist nicht mit konkreten Projekten belegt und daher nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Die Planungskosten für die „Umgestaltung des Schlossplatzes inklusive Lehrerparkplatz“ kann nur dann in die Förderung einbezogen werden, wenn die Baumaßnahme auch zur Ausführung kommt.

Darüber hinaus werden

- die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE Nr. 7, 9, 10, 15, 17, 18, 19.4, 24.1, 25; abweichend von Nr. 17.1 der RiLiSE unterliegen Hochbaumaßnahmen der baufachlichen Prüfung, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Ländern mehr als 500.000 Euro betragen (VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO)
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) mit Ausnahme der Ziffern 1.2 und 6 vom 16.01.2013 (StAnz. 5/2013, S. 200) zuletzt geändert am 14.08.2018 (StAnz. 35/2018, S. 1008) und am 05.10.2018 (StAnz. 43/2018, S. 1222),

- die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (RZBau) gemäß VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO, zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt und sind zu beachten.

IV. Mittelbereitstellung

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2025. Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

30.000,00 Euro	aus Mitteln des Haushaltsjahres 2019
140.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020
160.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021
140.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2022
70.000,00 Euro	aus der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023

Der Auszahlungszeitraum für die Fördermittel des Haushaltsjahres 2019 beginnt mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und endet am 01. Dezember 2021. Die Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen stehen erst nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres und höchstens bis zum 01.12. des dritten Jahres zur Verfügung, längstens jedoch bis zum 01.12.2025.

Die benötigten Fördermittel sind grundsätzlich nach Bedarf bis zur Höhe der festgelegten Jahres-scheiben abzurufen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres werden nicht in Anspruch genommene Fördermittel ohne weiteren besonderen Antrag des Zuwendungsempfängers vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Übertragung in das nächste Haushaltsjahr beim Hessischen Ministerium der Finanzen angemeldet. Eine erneute Übertragung (ohne besonderen Antrag) in ein weiteres Haushaltsjahr ist möglich. Nach § 45 LHO können Ausgabereste höchstens zwei Jahre lang in ein neues Haushaltsjahr übertragen werden. Somit gelten für die Abrufbarkeit der Fördermittel vorbehaltlich der Genehmigung der Übertragung der Ausgabereste durch das Hessische Ministerium der Finanzen folgende Fristen:

Ansatz 2019:	bis 1. Dez. 2021
VE 2020	bis 1. Dez. 2022
VE 2021	bis 1. Dez. 2023
VE 2022	bis 1. Dez. 2024
VE 2023	bis 1. Dez. 2025

Ungeachtet der Übertragungsmöglichkeiten ist ein möglichst zügiger Einsatz der Fördermittel anzustreben.

Fördermittel, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen abgerufen werden, verfallen endgültig. Die zu übertragenden Mittel schließen programmbezogen die Restmittel des Vorjahres, bzw. der beiden Vorjahre, mit ein. Ist eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr erfolgt, ergeht hierzu kein gesonderter Bescheid.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur jeweils anteilig mit den eigenen und sonstigen Finanzierungsmitteln des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden (Nr. 1.3.1 ANBest-GK).

Soweit innerhalb des förderfähigen Gebietes Maßnahmen aus dem Bereich anderer Träger öffentlicher Belange anfallen, sind diese mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme in zeitlicher, sachlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen.

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur nachrangig eingesetzt werden; die Förderung durch andere Fachprogramme ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans im Projektblatt weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten (siehe beigefügter Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“). Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

V. Mittelanforderung und Verwendung

Die Fördermittel werden durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, 60297 Frankfurt am Main, auf Anforderung ausgezahlt.

Die Anforderungen sind bis einschließlich zum letzten Abruf eines Bewilligungsbescheides auf volle Hundert Euro abzurunden.

Die Anforderung ist auf dem Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ in zweifacher Ausfertigung unter Angabe:

Antragsnummer: T/434/71413869

Förderprogrammnummer: 134303

Vertragsnummer: 7501793267 (**wird bei Auszahlungen im Verwendungszweck angezeigt**)

an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zu senden.

Der Vordruck „Abruf von Fördermitteln“ kann auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unter www.wibank.de als Excel-Dokument bezogen werden. **Bitte verwenden Sie nur den aktuellen neuen Vordruck.**

Sobald zweckgebundene Einnahmen anfallen, sind sie vor der Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme einzusetzen (Nr. 7.4 RiLiSE).

Der zügigen Abwicklung des Städtebauförderungsprogramms kommt hohe Bedeutung zu. Der rasche Einsatz der bewilligten Fördermittel sowie der noch einzusetzenden Restfördermittel aus den Zuwendungsbescheiden vergangener Jahre ist durch die Stadt/Gemeinde sicherzustellen. Der Zuwendungsempfängerin ist es deshalb gestattet, die Fördermittel durch eigene Prioritätensetzung (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) auch für andere Maßnahmen innerhalb des vorgenannten Fördergebietes einzusetzen, soweit diese im Rahmen eines Zuwendungsbescheids nach Nr. 14 RiLiSE oder einer Nachmeldung nach Nr. 15 RiLiSE bewilligt wurden.

VI. Rückgabeverpflichtung

Bewilligte Fördermittel, die von der Kommune nicht mehr fristgerecht bis zu den oben angegebenen Terminen abgerufen werden können, sind vor einem endgültigen Mittelverfall innerhalb des Bewilligungszeitraums verpflichtend dem Land Hessen zur Umschichtung auf andere Stadterneuerungsmaßnahmen unverzüglich zu melden und wie folgt zurückzugeben:

Ansatz 2019	spätestens zum 1. Sept. 2021
VE 2020	spätestens zum 1. Sept. 2022
VE 2021	spätestens zum 1. Sept. 2023
VE 2022	spätestens zum 1. Sept. 2024
VE 2023	spätestens zum 1. Sept. 2025

VII. Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger können die Städtebaufördermittel zusammen mit ihrem Eigenanteil unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union an Dritte weiterleiten. Die Weitergabe muss auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in der die Zweckbindung, der Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung geregelt ist. Den Dritten sind die Bestimmungen dieses Bescheides einschließlich der ANBest-GK sinngemäß aufzuerlegen. Dabei sind insbesondere die Nummern 6.5 und 7.1 Satz 3 zu beachten. Weiter ist den Dritten das Vergaberecht nach Maßgabe des Abschnitts X.3 dieses Bescheides aufzuerlegen.

VIII. Zwischenabrechnung

Der Stand der Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist jährlich in drei Übersichten zu erfassen:

- Darstellung der seit Beginn der Förderung bewilligten Fördermittel sowie der damit bereits durchgeführten, vertraglich verpflichteten und geplanten Einzelmaßnahmen,
- Darstellung der Verwendung der bisher erhaltenen Fördermittel bezogen auf die in Anspruch genommenen Bewilligungsbescheide, mit Darlegung der Einnahmen des Verfahrens und der Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sowie Darlegung aller zuwendungsfähiger Ausgaben und
- ein Bestandsverzeichnis über die mit Städtebaufördermitteln erworbenen oder zugunsten des städtebaulichen Sondervermögens bereitgestellten Grundstücke.

Die zu verwendenden Formblätter stehen auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unter www.wibank.de zum Abruf bereit.

IX. Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist eine Schlussabrechnung auf Formblättern, die bei der WIBank angefordert werden können, vorzunehmen. Sie ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Gesamtmaßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich und als rechenfähige elektronische Datei vorzulegen. Gemäß Ziffer 23.1. der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE kann eine Fristüberschreitung zur Absenkung der Zuwendung um bis zu 10 Prozent führen.

Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Förderung. Sie ist insbesondere dafür maßgebend, in welchem Umfang die Zuwendungen gegebenenfalls zurückzuzahlen sind.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Die Fördermittel dürfen bei Fortsetzungsmaßnahmen nur für solche Vorhaben eingesetzt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2019 (Beginn des Bewilligungszeitraums) begonnen worden sind. Bei neuen Maßnahmen darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Bescheid wirksam geworden ist.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

2. Publizitätsvorschriften

Bei Presseverlautbarungen, auf Internetseiten u. ä. ist auf die finanzielle Hilfe aus Städtebaufördermitteln von Land und Bund hinzuweisen.

Bei Bauschildern sind die Förderung des Landes und des Bundes (derzeit Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) auszuweisen und die aktuellen Logos abzubilden. Hierzu gehören insbesondere das Logo Städtebauförderung, das Logo „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sowie die aktuellen Logos des zuständigen Bundes- und Landesministeriums.

Bauvorhaben mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro unterliegen zusätzlich nach Fertigstellung der dauerhaften Kennzeichnungspflicht.

Zur Unterstützung der vorgenannten Verpflichtungen wird auf den Kommunikationsleitfaden „Städtebauförderung“ des Bundes verwiesen, in dem neben Hinweisen zu einer zielführenden Kommunikation im Rahmen geförderter städtebaulicher Maßnahmen auch die Verwendung des Logos "Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden" beschrieben ist.

3. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Nr. 3 der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) wird dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Zuwendungsbetrag die für den Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Dazu gehören vor allem:

- Der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV), (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff., zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. 2019 I S. 1081),
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2)),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354-363), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S.

- 294),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 26. März 2019 (StAnz. 15/2019, S. 366),
 - der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2017 (StAnz. 01/2018, S. 15),
 - der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Im Rahmen der Vergabe von **Planungsaufgaben** für Baumaßnahmen können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, Ziffer 3.3 .der Anlage 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest GK).

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Nationale und EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

Alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen **darüber hinaus** im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest - GK) führen.

In den Fällen, in denen Zuwendungsmittel nach VII. dieses Bescheides an Dritte weitergeleitet werden, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, sind den Dritten die besonderen Vergabebestimmungen nach Nr. 19.2 RiLiSE aufzuerlegen.

4. Grundstückswertermittlung

Bei der Förderung des Grunderwerbs ist der festgestellte Verkehrswert maßgeblich. Die zuwendungsfähigen Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken umfassen auch die Nebenkosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovision, Vermessungskosten, Ausgaben für Wertermittlung und amtliche Genehmigungen, Ausgaben der Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).

5. Erstattung und Verzinsung

Die Zuwendung ist unverzüglich ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a HVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (Nr. 8 ANBest-GK).

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis/Zwischennachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5 ANBest-GK) nicht rechtzeitig nachkommt.

Der zu erstattende Betrag ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 72 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit § 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

6. Zweckbindungsfristen für geförderte Gegenstände, Grundstücke und bauliche Anlagen

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Neubauten sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude beträgt 20 Jahre. Für private Gebäudemodernisierungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Gestaltung von Freiflächen und zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung beträgt 15 Jahre.

Für private Freiflächengestaltungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20.000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Gebäudes, der Freifläche oder der Erschließungsmaßnahme.

Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen nach Nr. 9.10 RiLiSE richtet sich nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzung, beträgt jedoch maximal fünf Jahre.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Nutzungsänderungen vor Ablauf der zeitlichen Bindung unverzüglich zu beantragen. Eine Nutzungsänderung vor Ablauf der zeitlichen Bindung kann zu einer anteiligen Kürzung und Rückforderung der eingesetzten Fördermittel führen.

7. Kontrollbefugnisse

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dessen Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK).

Die Rechnungshöfe des Landes Hessen sowie des Bundes sind befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Städtebauförderung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen. Bei der Weiterleitung an Dritte nach Nr. VII. des Bescheides ist dies entsprechend zu vereinbaren.

Dem Land steht das Recht der Veröffentlichung von Berichten oder Auswertungen in anderer Weise zu.

8. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz - SubvG - vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen

sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

9. Verwaltungskosten

Ein Widerrufsbescheid ist nach § 4 Abs. 4 S. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), grundsätzlich gebührenpflichtig. Danach ist für eine Amtshandlung, für die ursprünglich eine Gebühr nicht vorgesehen war, eine Gebühr bis zu 1.500,- Euro zu erheben, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen

oder widerrufen wird. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 3 Abs. 1 HVwKostG nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

10. Datenverarbeitung

Die Kontaktinformationen der von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger genannten Ansprechperson einschließlich der Beauftragten werden sowohl durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als auch durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen verarbeitet. Dies beinhaltet sämtliche von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger gemachten Angaben, insbesondere Vor- und Zunamen, Geschäftsadresse, geschäftliche Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse. Die Daten werden zum Zwecke der Programmbetreuung des Weiteren an die HA Hessen Agentur GmbH weitergegeben. Auf Anfrage werden die Daten zudem an Stellen des Bundes sowie an Beauftragte des Bundes weitergeleitet. Auf diese Datenverarbeitung hat die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger die Betroffenen hinzuweisen und ihnen die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ der WIBank zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus speichert die Bewilligungsstelle die für den Mittelabruf angegebenen Bankverbindungen der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers und/oder eines Beauftragten.

Bitte bestätigen Sie umgehend, unter Verwendung des beigefügten Vordrucks „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“, den Eingang des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen



Anlagen:

Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzicht
Datenschutzhinweise

Folgende Dokumente finden sich zum Download auf der Website der WiBank (www.wibank.de):

- **Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung 2017 – RiLiSE 2017** vom 2. Oktober 2017
(Auf der Website www.wibank.de ist im Suchfeld oben rechts einzugeben: „RiLiSE 2017“ / oder Link: <https://wibank.de/rilise>)
- **Die für Sie ab 14.08.2018 geltenden VV zu § 44 LHO nebst der dazugehörigen Anlage 3 (ANBest-GK)** vom 16.01.2013 zuletzt geändert am 14.08.2018 und am 05.10.2018 (**StAnz. 35/2018, S. 1006, StAnz. 43/2018, S. 1222, StAnz. 6/2019, S. 132**) finden Sie auch unter <https://www.wibank.de/vv>.
- **RZ-Bau Stand November 2006 - redaktionell überarbeitet - August 2015**
(Auf der Website www.wibank.de ist im Suchfeld oben rechts einzugeben: „RZBau 2018“ oder Link: <https://wibank.de/rzbau>)

Nachrichtlich

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Stabsstelle S1 „Städtebau und Städtebauförderung“
Postfach 3129
65021 Wiesbaden

Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene – gültig ab 25.05.2018

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Der Verantwortliche ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +049 (0)69/9132-01

Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragte
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69/9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung bzw. des Förderverhältnisses von unseren Kunden und Interessenten, anderen Betroffenen sowie anderen Banken oder in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Städte, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Einwohnermeldeamt, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) zulässigerweise übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten. Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Produktdaten, förderprogrammspezifische Angaben, Informationen über Ihre finanzielle Situation, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG):

**a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten
(Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Vergabe und der Abwicklung von Förderdarlehen sowie Beteiligungen und Bürgschaften (Einzelheiten sind den Förderunterlagen und dem Darlehens- bzw. Beteiligungsvertrag zu entnehmen). Eine Verarbeitung kann auch im Zusammenhang mit vorvertraglichen Maßnahmen beispielsweise im Rahmen der Förderberatung erfolgen.

b) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) erfolgt

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Förderberatung im Auftrag des Landes, der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

**c) aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
(Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)**

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

**d) im Rahmen der Interessenabwägung
(Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie zum Beispiel zur Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie zu Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

**e) aufgrund Ihrer Einwilligung
(Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. für Marketingzwecke, Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns oder dem Land Hessen eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese insbesondere das Bankgeheimnis wahren. Dies sind z.B. Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung sowie Vertrieb und Marketing. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über unsere Kunden dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Grundbuchämter) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung,
- Öffentliche Stellen und Institutionen wie die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber nebst dem Bundesrechnungshof, dem hessischen Rechnungshof sowie dem Europäischen Rechnungshof,
- Unternehmen und öffentliche Stellen, die durch uns oder das Land Hessen zur inhaltlichen Begleitung von Förderprogrammen oder mit deren Evaluation beauftragt wurden,
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z.B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien),
- die Helaba zur Zahlungsabwicklung, zur Risikosteuerung und aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung,
- Dritte, welche in den Kreditgebungsprozess eingebunden sind (z.B. Konsortialbanken, Förderinstitute, Refinanzierungsinstitute, Treuhänder, Dienstleister, welche Wertermittlungen durchführen),

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuld-

verhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Kreditwesengesetz (KWG), Geldwäschegesetz (GwG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Sofern die Verarbeitung nicht aufgrund der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gem Art. 6 Abs. 1 e) erfolgt, besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Referat Kreditinstitute, Tel: 0611/1408-124/127/176. Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung/eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich oder aufgrund von Förderbestimmungen verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Förderprogramme setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Förderpartner und/oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus.

Darüber hinaus sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften sowie nach der Abgabenordnung verpflichtet, vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. der Eröffnung eines Kontos den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten anhand des Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung

zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Datenschutzbeauftragte –
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69/9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de